

§ 5 Oö. VGM § 5

Oö. VGM - Verordnung betreffend die Geschäftsordnung des Oö. Monitoringausschusses

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Leiterin bzw. der Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Landes Oberösterreich hat bei den Sitzungen des Monitoringausschusses den Vorsitz. Sie bzw. er ist auch zur Vertretung nach außen befugt.

In Kraft seit 27.05.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at